

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarif PA4 (ABAR-KP 01/2012)

Sehr geehrter Kunde!

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Wir sind eine Pensionskasse im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes und erbringen unsere Leistungen zur Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Tod.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir und welche Möglichkeiten haben Sie, diese an geänderte Lebensumstände anzupassen?	§ 1
Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	§ 2
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 3
Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	§ 4
Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	§ 5
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 6
Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es bei Zahlungsschwierigkeiten?	§ 7
Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen?	§ 8
Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?	§ 9
Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	§ 10
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 11
Wer erhält die Versicherungsleistung?	§ 12
Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	§ 13
Wie setzt sich der Beitrag zusammen?	§ 14
Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz durch Sonderzahlungen erhöhen?	§ 15
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 16
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 17
Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?	§ 18

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir und welche Möglichkeiten haben Sie, diese an geänderte Lebensumstände anzupassen?

Tarifbeschreibung

(1) Folgende Leistungen sind versichert:

Tarif PA4 (01/12): Leibrentenversicherung auf ein Leben mit aufgeschobener Rentenzahlung, Verrentung des Versorgungskapitals bei Tod vor Rentenbeginn und Verrentung des Altersversorgungskapitals bei Tod nach Rentenbeginn

Werden die Abschluss- und Vertriebskosten über die gesamte Beitragszahlungsdauer der Versicherung verteilt (vgl. § 9), lautet die Tarifbezeichnung PA4N (01/12).

Erlebensfall-Leistung

(2) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die versicherte Rente (Altersrente) lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn

(3) Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn stellen wir das Versorgungskapital in Höhe des zu diesem Zeitpunkt gebildeten Deckungskapitals der Versicherung für die Zahlung einer Leibrente an einen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gemäß § 12 Abs. 2 zur Verfügung. Das Deckungskapital ist die Summe der mit dem garantierten Rechnungszins verzinslich angesammelten Sparanteile der Beiträge (einschließlich der Einmalbeiträge für Bonusrenten, vgl. §§ 2 Abs. 5 und 14).

Der versorgungsberechtigte Hinterbliebene erhält aus dem Versorgungskapital eine Leibrente mit sofort beginnender Rentenzahlung nach dem dann für den Neuzugang an Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung gültigen Tarif. Die Rente an ein versorgungsberechtigtes Kind leisten wir, solange das Kind lebt, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Einzelheiten der Hinterbliebenenrente werden in Besonderen Bedingungen für die Auszahlung des Versorgungskapitals aus einer Rentenversicherung im Todesfall in Form einer Hinterbliebenenrente mit sofort beginnender Rentenzahlung festgelegt. Anstelle der Rentenzahlung können die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu Beginn dieser Rentenzahlung die Kapitalabfindung wählen.

Ist kein versorgungsberechtigter Hinterbliebener vorhanden, zahlen wir an den Begünstigten im Sinne von § 12 Abs. 3 das Versorgungskapital als Sterbegeld, maximal einen Betrag von 8.000 Euro.

Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn

(4) Bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn stellen wir das Altersversorgungskapital für die Zahlung einer Leibrente an einen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gemäß § 12 Abs. 2 zur Verfügung. Das Altersversorgungskapital errechnet sich aus dem Todesfallkapital abzüglich bereits ab Rentenbeginn gezahlter garantierter Renten. Das Todesfallkapital ist ein vereinbartes ganzzahliges Vielfaches der auf ein Jahr gerechneten Altersrente, es darf die garantierte Kapitalabfindung (vgl. Absatz 6) nicht übersteigen. Ein Anspruch auf Todesfall-Leistung besteht also in dem Zeitraum ab dem Rentenbeginn, bis die Summe der gezahlten garantierten Renten das Todesfallkapital erreicht. Die Verrentung erfolgt entsprechend Absatz 3 Sätze 3 bis 5. Anstelle der Rentenzahlung können die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu Beginn dieser Rentenzahlung das Altersversorgungskapital als Abfindung wählen.

Ist kein versorgungsberechtigter Hinterbliebener vorhanden, zahlen wir an den Begünstigten im Sinne von § 12 Abs. 3 das Altersversor-

gungskapital nach dem Tod der versicherten Person als Sterbegeld, maximal einen Betrag von 8.000 Euro.

Umwandlung von Altersrente in eine Hinterbliebenenrente

(5) Sie können bis spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn entscheiden, Ihre Versicherung bei Rentenbeginn - auch bei vorverlegtem Rentenbeginn - ohne Risikoprüfung in eine Leibrentenversicherung ohne Todesfall-Leistung mit Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung umzuwandeln. Die Hinterbliebenenrente der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung darf dabei eine Mindestrente von 300 Euro jährlich nicht unterschreiten und nicht höher sein als die versicherte Altersrente. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente tritt dann anstelle des Anspruchs auf Renten aus dem Altersversorgungskapital gemäß Absatz 4.

Umwandlung des Rentenanspruchs in eine Kapitalabfindung (Kapitalwahlrecht)

(6) Anstelle der Rentenzahlung leisten wir zum Fälligkeitstermin der ersten Rente die Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns ein Antrag auf Kapitalabfindung spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugegangen ist. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn über das Kapitalwahlrecht und den Ablauf dieser Frist informieren. Auf Ihren Wunsch kann die Kapitalabfindung auch teilweise ausgezahlt werden. In diesem Fall vermindern sich die versicherte Rente und die Hinterbliebenenleistung während der Rentenbezugszeit entsprechend.

Erreicht die bei teilweiser Auszahlung der Kapitalabfindung verbleibende Rente nicht den Mindestbetrag von 300 Euro jährlich, zahlen wir die gesamte Kapitalabfindung, sofern Sie dies wünschen. Andernfalls können Sie die auszuzahlende Kapitalabfindung soweit herabsetzen, dass die Rente den genannten Mindestbetrag erreicht.

Vorverlegung des Rentenbeginns

(7) Die Rente kann in den letzten sieben Jahren der Aufschubzeit (Aufschubzeit = Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn) mit einer Frist von einem Monat vorzeitig abgerufen werden, sofern die versicherte Person zum Termin des vorverlegten Rentenbeginns (Abruftermin) rechnermäßig *) das 62. Lebensjahr vollendet hat und die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für den vorverlegten Rentenbezug erfüllt sind. Die vorgezogene Altersrente errechnet sich aus dem zum Abruftermin vorhandenen Deckungskapital; sie ist niedriger als die vereinbarte Altersrente. Die Vorverlegung des Rentenbeginns ist nur möglich, wenn die zu zahlende Rente mindestens 300 Euro jährlich beträgt. Eventuell in den Versicherungsvertrag eingeschlossene Zusatzversicherungen entfallen zum Abruftermin.

Durch eine freiwillige Zuzahlung kann die vorgezogene Altersrente bis zur Höhe der vereinbarten Altersrente aufgestockt werden. Die Zuzahlung wird zum Abruftermin fällig.

Die Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn ergibt sich aus dem Todesfallkapital (vgl. Absatz 4), berechnet auf der Grundlage der vorgezogenen Altersrente zum Zeitpunkt des vorverlegten Rentenbeginns abzüglich der bis zum Todestag der versicherten Person gezahlten garantierten Renten.

Abfindung des Rentenanspruchs zum vorverlegten Rentenbeginn

(8) Auch zum vorverlegten Rentenbeginn können Sie Ihren Rentenanspruch ganz oder teilweise durch eine einmalige Kapitalzahlung abfinden lassen. Bei vollständiger Abfindung entspricht die einmalige Kapitalzahlung dem Rückkaufswert der Versicherung (§ 8 Abs. 6 bis 10) zum Zeitpunkt des vorverlegten Rentenbeginns. Bei teilweiser Abfindung erfolgen Abzüge entsprechend § 8 Abs. 7 und 8. Absatz 6 gilt entsprechend.

Hinausschieben des Rentenbeginns

(9) Sofern das Erwerbseinkommen der versicherten Person zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn nicht entfällt, können Sie den Rentenbeginn bis zu dem Zeitpunkt hinausschieben, an dem die versicherte Person eine Altersrente in voller Höhe aus dem für sie maßgebenden Alterssicherungssystem erhält.

Voraussetzung für das Hinausschieben ist, dass die versicherte Person zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn das rechnermäßige Alter *) von 62 vollendet hat. Sie müssen die Verschiebung bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn beantragen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn über diese Möglichkeit und den Ablauf dieser Frist informieren.

Ist Ihre Versicherung zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn beitragspflichtig, können Sie entscheiden, ob Sie weiterhin Beiträge zahlen oder den Rentenbeginn beitragsfrei hinausschieben möchten. Ist Ihre Versicherung zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn beitragsfrei, kann der Rentenbeginn nur beitragsfrei hinausgeschoben werden.

Beim Hinausschieben führen wir die Versicherung ab dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn nach dem ursprünglich vereinbarten Tarif bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn weiter. Die Höhe der garantierten Rente zum hinausgeschobenen Rentenbeginn wird auf der Grundlage dieses Tarifs nach versicherungsmathematischen Regeln berechnet.

Durch das Hinausschieben des Rentenbeginns kann sich eine eventuell vereinbarte Rentengarantiezeit verkürzen.

Sie können Ihren Rentenanspruch auch zum hinausgeschobenen Rentenbeginn ganz oder teilweise durch eine einmalige Kapitalzahlung abfinden lassen. Für die Ausübung dieses Kapitalwahlrechtes gelten die Fristen gemäß Absatz 7 entsprechend. Darüber hinaus haben Sie zum hinausgeschobenen Rentenbeginn unter den gleichen Voraussetzungen die gleichen Möglichkeiten, die Leistungen an geänderte Lebensumstände anzupassen, wie zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Eine eventuell in den Versicherungsvertrag eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfällt zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Anpassung des Todesfallkapitals zum Rentenbeginn

(10) Sie können bis spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn - auch bei vorverlegtem Rentenbeginn - entscheiden, das vereinbarte Todesfallkapital (vgl. Absatz 4) zu erhöhen oder zu verringern. Das Todesfallkapital darf das Fünffache der auf ein Jahr gerechneten Altersrente nicht unter- und die Kapitalabfindung nicht überschreiten. Die Anpassung des Todesfallkapitals bewirkt eine Änderung der vereinbarten Altersrente.

Überschussbeteiligung

(11) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 2).

§ 2 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(2) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzu-

*) Das rechnermäßige Alter der versicherten Person ist der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Berechnung und dem Geburtsjahr.

führungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt, und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Beispielsweise bilden wir Bestandsgruppen, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Innerhalb der Bestandsgruppen haben wir teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen gebildet, die Gewinnverbände genannt werden. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Die einem einzelnen Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven werden als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigter Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von dem Verhältnis der über zehn abgelaufene Versicherungsjahre zu bildenden Summe der Deckungskapitalien (und dem während dieser Versicherungsjahre eventuell bestehenden Guthaben an verzinslich angesammelten Überschussanteilen) zur Summe der Summen der entsprechenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge. Bei Beginn der Rentenzahlung oder bei Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Auch während des Rentenbezuges werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt. Weitere Informationen zur Ermittlung und Beteiligung an den Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(3) Eine Versicherung nach Tarif PA4 (01/12) gehört zum Gewinnverband PA4 (01/12), eine Versicherung nach Tarif PA4N (01/12) zum Gewinnverband PA4N (01/12), jeweils in der Bestandsgruppe Rentenversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Überschussanteile. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand der Pensionskasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Informationen zu.

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung

(4) Vor Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie für **Versicherungen mit laufender Beitragszahlung**:

- a) Grundüberschussanteile
Diese bestehen aus Kostenüberschussanteilen. Sie werden in Prozent des Beitrags festgesetzt und sind anteilig zu Beginn jeder Versicherungsperiode fällig.
- b) Zinsüberschussanteile
Diese werden jeweils am Ende jedes Versicherungsjahres in Prozent des Deckungskapitals festgesetzt, das zur Mitte des abgelaufenen Versicherungsjahres vorhanden war. Das Deckungskapital wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Zinsüberschussanteile werden erstmals für das dritte Versicherungsjahr gewährt und sind jeweils am Ende eines Versicherungsjahres fällig.

Am Ende der Aufschubzeit können Schlussüberschussanteile fällig werden, die von der vereinbarten Aufschubzeit, der Beitragszahlungsdauer und davon abhängig sind, ob und in welchem Umfang das Kapitalwahlrecht (vgl. § 1 Abs. 6) ausgeübt wird. Sie werden in Prozent der laufenden Überschussbeteiligung sowie der versicherten Rente festgesetzt. Im Rückkaufsfall nach einem Drittel der Aufschubzeit - spätestens nach zehn Jahren - bzw. im Todesfall können reduzierte Schlussüberschussanteile fällig werden.

Am Ende der Aufschubzeit kann - falls die vereinbarte Beitragszahlungsdauer eingehalten wurde - eine einmalige Schlussdividende, die von der garantierten Kapitalabfindung und der vereinbarten Beitragszahlungsdauer abhängig ist, gewährt werden. Die Schlussdividende setzt sich aus einem Kosten- und einem Zinsanteil zusammen.

Für **beitragsfrei gestellte Versicherungen** in der Aufschubzeit erhalten Sie Zinsüberschussanteile in gleicher Weise. Am Ende der Aufschubzeit kann Anspruch auf Schlussüberschussanteile in gleicher Weise bestehen.

Für **Versicherungen gegen Einmalbeitrag** erhalten Sie Zinsüberschussanteile, die erstmals am Ende des ersten Versicherungsjahres fällig werden. Am Ende der Aufschubzeit kann Anspruch auf Schlussüberschussanteile wie bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung bestehen.

Versicherungen mit einer gegenüber der Aufschubzeit abgekürzten Beitragszahlungsdauer erhalten nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer Zinsüberschussanteile wie Versicherungen mit laufender Beitragszahlung. Am Ende der Aufschubzeit kann Anspruch auf Schlussüberschussanteile und - falls die vereinbarte Beitragszahlungsdauer eingehalten wurde - eine einmalige Schlussdividende wie bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung bestehen.

Bei Vorverlegung des Rentenbeginns gemäß § 1 Abs. 7 kann ein Anspruch auf eine anteilige Schlussdividende entstehen.

Am Ende der Aufschubzeit sowie bei Beendigung der Versicherung vor dem Ende der Aufschubzeit durch Tod oder Kündigung wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven am Ende der Aufschubzeit und bei Beendigung der Versicherung durch Tod wird jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Beteiligung (Sockelbeteiligung) festgelegt. Ist die der einzelnen Versicherung tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Sockelbeteiligung gewährt.

Die Schlussüberschussanteile, die Schlussdividende und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden bei Fälligkeit zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet.

Überschussverwendungsformen vor Beginn der Rentenzahlung

(5) Die Grund- und Zinsüberschussanteile werden als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet. Die Bonusrente ist ab diesem Zeitpunkt der Höhe nach garantiert und wird gleichzeitig mit der vereinbarten Rente fällig. Diese Bonusrente ist ebenfalls am Überschuss beteiligt. Wird anstelle der Rentenzahlung die Kapitalabfindung gewählt, werden die Bonusrenten abgefunden.

Bei Tod der versicherten Person wird das Deckungskapital der Bonusrenten zur Erhöhung des Versorgungskapitals gemäß § 1 Abs. 3 verwendet.

Auf Ihren Antrag kann eine der folgenden anderen Verwendungsformen für die Grund- und Zinsüberschussanteile vereinbart werden:

- Verrechnung mit den laufenden Beiträgen (nur Grundüberschussanteile)
- Anlage in einem von uns angebotenen Investmentfonds, der zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen ist. Die Einzelheiten der Fondsanlage werden in Besonderen Bedingungen festgelegt.

In der Aufschubzeit können Sie jederzeit zwischen den genannten Verwendungsformen für zukünftig fällige Grund- und Zinsüberschussanteile wechseln.

Überschussbeteiligung und Überschussverwendungsarten nach Beginn der Rentenzahlung

(6) Nach Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie für Ihre Versicherung am Ende jedes Versicherungsjahres (Zuteilungstermin) Zinsüberschussanteile. Zusätzlich können zu diesem Termin Schlussüberschussanteile im Rentenbezug gewährt werden.

Die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils in Prozent des zum Zuteilungstermin berechneten Deckungskapitals für einen Leibrententarif ohne Todesfall-Leistung festgesetzt. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet. Diese Bonusrenten sind ab diesem Zeitpunkt der Höhe nach garantiert. Sie beinhalten keine Todesfall-Leistung, werden gleichzeitig mit der vertraglich vereinbarten Rente fällig und sind ebenfalls am Überschuss beteiligt. Dadurch steigt die gesamte Vorjahresrente um die jeweils festgelegten Anteilsätze der Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls der Schlussüberschussanteile im Rentenbezug (steigende Rente). Die Todesfall-Leistung bleibt unverändert.

In der Rentenbezugsphase wird jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, für die eine Sockelbeteiligung (vgl. Absatz 4) festgelegt wird. Die Sockelbeteiligung wird als Einmalbeitrag für eine Bonusrente verwendet. Ist die der einzelnen Versicherung tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Bei Tod der versicherten Person wird, solange ein Anspruch auf Todesfall-Leistung besteht (vgl. § 1 Abs. 4), ebenfalls eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, die wie die Sockelbeteiligung verwendet wird.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Zusätzliche Informationen zur Überschussbeteiligung

(8) Nach Vertragsabschluss werden Sie jährlich über den Stand der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages informiert, erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Zusätzlich können Sie die entsprechenden Werte jederzeit bei uns erfragen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 und § 6).

§ 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Sofern Sie eine Zusatzversicherung in die Versicherung eingeschlossen haben, gelten für diese die folgenden Regelungen:

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen und gesundheitlichen Beschwerden.

(2) Neben Ihnen ist die versicherte Person für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 8 Abs. 6 bis 10). Die Regelung des § 8 Abs. 6 Satz 3 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben weder Sie noch die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht zur Kündigung.

(7) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(8) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 8 Abs. 1 bis 3).

Vertragsanpassung

(9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Eine Anpassung durch eine Erhöhung der Beiträge ist ausgeschlossen. Haben weder Sie noch die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht zur Vertragsanpassung.

(10) Vermindert sich durch die Vertragsanpassung die versicherte Rente um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch geson-

derte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem

Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(12) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(13) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(14) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehescheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(15) Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(16) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Erlöschen Ihrer Firma bzw. Einstellung des Geschäftsbetriebs oder nach Ihrem Ableben die versicherte Person als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist diese verstorben oder kann ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins (vgl. § 11) zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr sowie bei Einmalbeitragszahlung und beitragsfreien Versicherungen einen Monat.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Ein Einmalbeitrag wird zum beantragten Versicherungsbeginn fällig. Wird der Einmalbeitrag verspätet gezahlt, sind wir bei Vorliegen von Verzug berechtigt, Verzugszinsen für den Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Zahlungseingang zu erheben. Die Höhe der Verzugszinsen hängt von der Situation am Kapitalmarkt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten

Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

(6) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben (vgl. § 37 Abs. 1 VVG).

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben (vgl. § 37 Abs. 2 VVG).

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen (vgl. § 38 VVG).

(4) Über einen Beitragsrückstand werden wir die versicherte Person informieren. Sie hat dann das Recht, den Versicherungsschutz mit eigenen Beiträgen aufrechtzuerhalten. Die Beitragszahlung durch die versicherte Person befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Beitragszahlungspflicht.

§ 7 Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es bei Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung sind Lohnbestandteile. Gehaltskürzungen und damit verbundene Beitragsreduzierungen sind nur im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen möglich.

Wird der Versicherungsschutz zur Überbrückung der Zahlungsschwierigkeiten vermindert, kann dies zu einer Unterdeckung Ihrer arbeitsrechtlichen Leistungsverpflichtung führen.

(2) Sofern die Beiträge von der versicherten Person aus privaten Mitteln gezahlt werden, gibt es bei Zahlungsschwierigkeiten folgende Möglichkeiten, den Versicherungsschutz - ggf. vermindert - beizubehalten und gleichzeitig die finanzielle Belastung zu reduzieren:

a) Beitragsfreistellung: Sie können verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit zu werden (vgl. § 8 Abs. 1 bis 3).

b) Beitragsherabsetzung: Sie können verlangen, den Beitrag befristet für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet herabzusetzen. Dadurch vermindert sich die versicherte Rente.

c) Unterbrechung der Versicherung: Sie können verlangen, die Versicherung befristet zu unterbrechen. Während der Unterbrechungszeit besteht keine Beiträge gezahlt werden. In der Unterbrechungszeit besteht eine Anwartschaft auf eine beitragsfreie Altersrente, sofern das vorhandene Deckungskapital zur Bildung einer beitragsfreien Rentenanwartschaft ausreicht. Der Anspruch auf eine Leistung im Todesfall bleibt während der Unterbrechungszeit bestehen. Nach Ablauf der vereinbarten Unterbrechungszeit wird

die Versicherung automatisch wieder in Kraft gesetzt (zur Risikoprüfung vgl. Absatz 3). Die Beitragszahlung muss dann wieder aufgenommen werden. Widersprechen Sie der Wiederinkraftsetzung, stellen wir die Versicherung beitragsfrei.

- d) Verrechnung von Beiträgen mit Überschüssen: Soweit Überschussanteile fällig werden, die auf Werte entfallen, die nicht von einer arbeitsrechtlichen Zusage umfasst werden, können diese zur Verminderung der laufenden Beiträge mit den Beiträgen verrechnet werden (§ 2 Abs. 5).

Die Beiträge können auch mit einem eventuell vorhandenen Überschussguthaben, das ebenfalls von keiner arbeitsrechtlichen Zusage umfasst wurde, verrechnet werden. In beiden Fällen verringert sich die Leistung aus der Überschussbeteiligung am Ende der Aufschubzeit. Die garantierte Rente ändert sich nicht.

- e) Beitragsstundung: Wurden für den Vertrag bereits für mindestens drei Jahre Beiträge gezahlt und wurde er auf die versicherte Person übertragen, kann die versicherte Person, wenn sie arbeitslos ist, die zinslose Stundung der Folgebeiträge für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens für ein halbes Jahr, verlangen. Der Versicherungsschutz bleibt unverändert erhalten. Bei mehrmaligem Eintritt von Arbeitslosigkeit kann die Stundung der Folgebeiträge jeweils erneut verlangt werden. Insgesamt ist das Recht auf Beitragsstundung während der gesamten Aufschubzeit auf höchstens 24 Monate begrenzt. Der Eintritt und die Fortdauer der Arbeitslosigkeit muss uns durch eine schriftliche Bestätigung der Agentur für Arbeit nachgewiesen und der Wegfall der Arbeitslosigkeit unverzüglich angezeigt werden. Die Beiträge sind nach Ablauf der Stundung nachzuentrichten. Auf Wunsch kann die Summe der gestundeten Beiträge in zwölf Monatsraten gezahlt werden. Stundungszinsen erheben wir in diesem Falle nicht. Sofern es gewünscht wird und ohne Verstoß gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen möglich ist, kann der Ausgleich auch durch eine Verrechnung mit einem eventuell vorhandenen Guthaben (z. B. Überschuss oder Deckungskapital) erfolgen. In diesem Fall vermindern sich die Versicherungsleistungen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die gestundeten Beiträge ausgeglichen wurden, werden wir diese Beiträge mit der Versicherungsleistung oder einer eventuellen Beitragsvorauszahlung verrechnen. Die gestundeten Beiträge können auch durch eine Vertragsänderung (z. B. eine Beitragserhöhung oder eine Verringerung der Leistungen) ausgeglichen werden.

Die Versicherung bleibt während der Beitragsfreistellung, der Zahlung der herabgesetzten Beiträge oder der Unterbrechung in Höhe der verminderten Rente am Überschuss beteiligt.

- (3) Nach Beendigung der Zahlungsschwierigkeiten können Sie den Versicherungsschutz bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung, Beitragsherabsetzung oder Unterbrechung der Versicherung geltenden Schutzes ohne Risikoprüfung weiterführen, sofern keine Zusatzversicherungen eingeschlossen sind. Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, ist die Weiterführung nur mit erneuter Risikoprüfung möglich. Die Risikoprüfung entfällt jedoch, wenn die Versicherung nach einer befristeten Beitragsherabsetzung oder nach einer Unterbrechung von jeweils höchstens zwei Jahren (Ausnahme: Elternzeit, siehe § 8 Abs. 4) zum vereinbarten Termin weitergeführt wird.

Sind seit Beginn der Beitragsfreistellung, Beitragsherabsetzung oder Unterbrechung der Versicherung mehr als drei Jahre vergangen, kann eine Weiterführung nur nach dem dann für den Neuzugang gültigen Tarif und zu den für diesen Tarif maßgeblichen Bedingungen erfolgen.

Die für die Zeit der Zahlung der herabgesetzten Beiträge, der Beitragsfreistellung oder Unterbrechung der Versicherung erforderliche Beitragsnachzahlung kann in einem Betrag oder laufend für die restliche Zeit bis zum Rentenbeginn erfolgen. Alternativ kann auch die Aufschubzeit verlängert werden. In diesem Fall erfolgt die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes nach dem dann für den Neuzugang gültigen Tarif. Sofern Sie es wünschen und dies möglich ist, kann die Beitragsnachzahlung auch durch eine Verrechnung mit einem eventuell vorhandenen Guthaben (z. B. Überschuss oder Deckungskapital) erfolgen. Dies führt allerdings zu einer Verringerung der Versicherungsleistungen.

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen?

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(1) Sie können - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Zugrundelegung des Deckungskapitals nach Absatz 6 Satz 2 und 3, gemindert um rückständige Beiträge errechnet wird.

(2) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 9) stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung. Die Höhe der garantierten beitragsfreien Rente und nähere Informationen hierzu können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

(3) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die nach Absatz 1 berechnete beitragsfreie Rente zum vereinbarten Rentenbeginn den Mindestbetrag von 300 Euro jährlich nicht, werden wir zum vereinbarten Rentenbeginn die Kapitalabfindung dieser Rente zahlen. Eine Rentenzahlung können Sie nur verlangen, wenn die zu zahlende Rente mindestens 300 Euro jährlich beträgt.

(4) Wird die Versicherung während einer Elternzeit ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt, können Sie nach § 212 VVG innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Elternzeit verlangen, dass die Versicherung und gegebenenfalls in den Versicherungsvertrag eingeschlossene Zusatzversicherungen ohne erneute Risikoprüfung zu den vor der Beitragsfreistellung geltenden Bedingungen fortgesetzt werden.

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

(5) Sie können Ihre Versicherung - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich ganz oder teilweise kündigen, sofern dem nicht Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung entgegenstehen. Andernfalls können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen.

(6) Bei einer Kündigung erstatten wir nach § 169 VVG den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung. Mindestens erstatten wir bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jedoch den Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 9) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre, längstens auf die vertraglich vereinbarte Beitragszahlungsdauer, ergibt. Von dem so ermittelten Wert erfolgen Abzüge nach den Absätzen 7 und 8. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem jeweiligen Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der jeweilige Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der jeweilige Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt. Die Abzüge entfallen bei Kündigung in den letzten fünf Jahren der Aufschubzeit, sofern die versicherte Person rechnungsmäßig *) das 62. Lebensjahr vollendet und der Vertrag mindestens zwölf Jahre bestanden hat. Die Abzüge entfallen auch bei Kündigung in den letzten sieben Jahren der Aufschubzeit, sofern die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt eine Altersrente in voller Höhe aus dem für sie maßgebenden Alterssicherungssystem bezieht.

Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

(7) Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre

*) Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Berechnung und dem Geburtsjahr.

Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag. Der Abzug ist abhängig von der Emissionsrendite europäischer Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) ermittelt wird. Sofern diese Rendite nicht mehr von der EZB ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der EZB herangezogen werden. Die Höhe des Abzugs richtet sich nach der Differenz, die sich aus einem Vergleich dieser Rendite im dritten Monat vor dem Beendigungstermin mit dem im gleichen Monat gebildeten Zehn-Jahres-Durchschnitt dieser Rendite ergibt. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrages bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis drei Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswertes zugrunde gelegt. Die sich ergebende Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktsituationen 1 bis 4.

- Kapitalmarktsituation 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte): kein Abzug
- Kapitalmarktsituation 2 (Differenz zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkte): 5 % Abzug
- Kapitalmarktsituation 3 (Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte): 10 % Abzug
- Kapitalmarktsituation 4 (Differenz ab 1,5 Prozentpunkte): 15 % Abzug.

Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 %. Die jeweils aktuelle Kapitalmarktsituation können Sie bei uns erfragen.

(8) Als Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung müssen wir für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Risikoabsicherung bilden (Solvenzmittel). Zu Beginn Ihres Vertrags können die zur Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung erforderlichen Solvenzmittel Ihres Vertrags nicht allein durch Ihre eingezahlten Beiträge und die durch diese erwirtschafteten Erträge abgedeckt werden. Daher werden die Solvenzmittel Ihres Vertrags zunächst von dem Versichertenbestand vorfinanziert und während der Laufzeit Ihres Vertrags wieder an diesen zurückgeführt. Bei einer Vertragskündigung wird diese Rückführung zulasten des verbleibenden Versichertenbestands beendet. Dies muss im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der Abzug beträgt 5 % des Deckungskapitals und fällt in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 %.

(9) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 6 Satz 1 bis 3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(10) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 6 bis 9 berechneten Rückkaufswert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 2 Abs. 4 für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 zugeteilten Bewertungsreserven.

(11) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 9) ein Rückkaufswert vorhanden, der nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, sowie über die Höhe des nach den Absätzen 7 und 8 berechneten Abzuges können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

Beitragsrückzahlung

(12) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 9 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43

Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Für Versicherungen nach Tarif PA4 gegen laufende Beiträge ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Abs. 2 RechVersV i. V. m. § 169 Abs. 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt; bei uns werden bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung in den ersten fünf Versicherungsjahren, längstens während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer, 2,9 % des Basisbeitrags (= Beitrag ohne Berücksichtigung von etwaigen Nachlässen und Stückkostenzuschlägen) verrechnet.

(3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden bei Versicherungen nach Tarif PA4 mit laufender Beitragszahlung während der ersten fünf Versicherungsjahre, längstens während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer, aus den laufenden Beiträgen getilgt.

(4) Bei Versicherungen nach Tarif PA4N gegen laufende Beiträge verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten in gleichmäßigen Monatsbeträgen über die gesamte Beitragszahlungsdauer. Die Abschluss- und Vertriebskosten sind zu Beginn jedes Monats fällig, zum ersten Mal zum Versicherungsbeginn.

(5) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag werden die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig zu Beginn der Versicherung fällig.

(6) Die beschriebenen Verrechnungsverfahren haben wirtschaftlich zur Folge, dass jeweils zunächst nur ein Teil der Beiträge zur Bildung der beitragsfreien Rente oder für einen Rückkaufswert vorhanden ist, mindestens jedoch die in § 8 genannten Beträge. Nähere Informationen können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Damit wir die Versicherungsleistung am Ende der Aufschubzeit auszahlen können, müssen Sie uns spätestens einen Monat vor Fälligkeit der Leistung die Bankverbindung und das Konto mitteilen, auf das wir die Leistung überweisen sollen. Sofern Sie die Kapitalabfindung in voller Höhe wünschen, benötigen wir bis spätestens einen Monat vor deren Fälligkeit auch den Versicherungsschein.

(2) Während der Rentenzahlung muss uns - auf unsere Kosten - durch ein amtliches Zeugnis nachgewiesen werden, dass die versicherte Person noch lebt. Den Nachweis fordern wir bei Bedarf alle zwei Jahre an.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein sind uns in deutscher Sprache - gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde sowie - sofern eine Zusatzversicherung eingeschlossen ist - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Verlustgefahr.

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Wir stellen Ihnen den Versicherungsschein als Urkunde aus. Den Inhaber dieser Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an die versicherte Person als Versorgungsberechtigten. Die versicherte Person hat einen Rechtsanspruch gegenüber der Pensionskasse auf Zahlung der versicherten Leistung.

(2) Im Todesfall wird die Versicherungsleistung in nachstehender Rangfolge gezahlt:

- a) an den dann mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. an den in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Lebenspartner;
- b) an den im Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten;
- c) an die minderjährigen versorgungsberechtigten Kinder der versicherten Person zu gleichen Teilen. Diese sind die im ersten Grad mit der versicherten Person verwandten Kinder und Pflegekinder.

Eine Änderung der Rangfolge kann mit uns vereinbart werden. Sie ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von der versicherten Person schriftlich angezeigt worden ist.

(3) Sind keine der vorstehenden versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, wird ein Sterbegeld gemäß § 1 Abs. 3 oder 4 an den uns von Ihnen im Einvernehmen mit der versicherten Person benannten Berechtigten gezahlt. Wurde kein Berechtigter benannt, erfolgt die Auszahlung des Sterbegeldes an die Erben der versicherten Person.

(4) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht abtreten oder verpfänden.

§ 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens oder Ihrer Firma gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Erlischt Ihre Firma bzw. stellen Sie Ihren Geschäftsbetrieb ein, können wir Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, auch an die versicherte Person richten.

(5) Wurde die Versicherung auf die versicherte Person übertragen, sollte diese uns eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter), wenn sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

§ 14 Wie setzt sich der Beitrag zusammen?

Ihr Beitrag setzt sich zusammen aus einem Spar- und einem Kostenanteil.

Der Sparanteil dient dem Aufbau der für den Erlebensfall vereinbarten Versicherungsleistung. Dieser Beitragsbestandteil wird angespart und mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % verzinst.

Der Kostenanteil besteht aus einem Abschlusskostenanteil (vgl. § 9) und einem Verwaltungskostenanteil:

- Der Abschlusskostenanteil dient der Deckung der Abschlusskosten. Zu ihnen gehören insbesondere die Kosten für die Beratung und den Vertrieb sowie die Kosten für die Antragsbearbeitung, die Risikoprüfung und die Ausstellung des Versicherungsscheins.
- Der Verwaltungskostenanteil dient zur Deckung der Verwaltungskosten. Zu ihnen gehören die Kosten für das Inkasso, die Bestandsführung und die Leistungsbearbeitung.

§ 15 Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz durch Sonderzahlungen erhöhen?

(1) Sofern Sie es wünschen und dem keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Sie Ihre vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen vor Beginn der Rentenzahlung durch Sonderzahlungen ohne Risikoprüfung erhöhen.

(2) Eventuell in den Versicherungsvertrag eingeschlossene Zusatzversicherungen erhöhen sich durch die Sonderzahlung nicht.

(3) Eine einzelne Sonderzahlung muss mindestens 500 Euro betragen. In einem Kalenderjahr dürfen die Sonderzahlungen - zusammen mit den in diesem Jahr gezahlten Beiträgen - nicht höher sein als der maximale steuerfreie Betrag nach § 3 Nr. 63 Einkommenssteuergesetz.

(4) Die Erhöhung der Leistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter *) der versicherten Person, der Zeit bis zum Rentenbeginn und dem ursprünglich vereinbarten Tarif. Die Überschussbeteiligung für die Sonderzahlungen entspricht der für Versicherungen gegen Einmalbeitrag (siehe § 2 Abs. 4).

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Firmensitz oder Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz und/oder lösen Sie Ihre deutsche Niederlassung auf, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 18 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie durch eine neue Regelung ersetzt werden, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertrags-

*) Das rechnungsmäßige Alter ist der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Berechnung und dem Geburtsjahr.

partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise

Bei der Ermittlung der Beiträge für die Versicherungsleistungen haben wir einen Rechnungszins von 1,75 % für die verwendete Sterbetafel zugrunde gelegt. Wir haben die Sterbetafel „DAV 2004 R“^{*)} (Selektionstafel) herangezogen, die in voller Höhe verwendet wird.

Die Sterbetafel sowie der Rechnungszins für die Kalkulation der Bonusrente stimmen mit denen der Kalkulation der versicherten Rente überein, sofern der Verantwortliche Aktuar keine Änderungen der Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung vornimmt. Werden Änderungen der Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung vom Verantwortlichen Aktuar vorgenommen, gelten für die ab diesem Zeitpunkt gebildeten Bonusrenten die Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung des jeweiligen letzten Geschäftsjahres, die dem Geschäftsbericht zu entnehmen sind. Die versicherte Rente sowie bereits gebildete Bonusrenten bleiben von der Neufestlegung der Rechnungsgrundlagen unberührt.

Sollte die Deckungsrückstellung durch eine nicht nur vorübergehende und nicht vorhersehbare Veränderung der Kalkulationsgrundlagen (Rechnungszins oder Sterbetafel) für die gegebene garantierte Leistungszusage nicht ausreichen, müssen wir geeignete Maßnahmen treffen, um die Garantie weiterhin sicherstellen zu können. Wir sind in solchen Fällen verpflichtet, die Deckungsrückstellung aufzufüllen (Nachreservierung). Zur Finanzierung der Nachreservierung können Überschussanteile herangezogen werden, soweit sie nicht

festgelegt sind. Dabei handelt es sich um künftige, noch nicht deklarierte laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile.

Bemessungsgrundlage für die Verrentung:

Bei Rentenbeginn steht das gesamte Vertragsguthaben zur Verfügung. Das Vertragsguthaben besteht neben den Deckungskapitalien der garantierten Renten und der aus den Überschüssen gebildeten Bonusrenten auch aus dem Überschussguthaben (bei Anlage von Überschussanteilen in Investmentfonds oder bei verzinslicher Ansammlung der Überschussanteile aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) sowie eventuell gebildeten Schlussüberschussanteilen, der eventuell gebildeten Schlussdividende und der eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven. Das Vertragsguthaben wird vollständig verrentet. Die daraus gebildete Rente kann nicht gekürzt werden. Für die Bestimmung der Rechnungsgrundlagen für die bei Rentenbeginn durchzuführende Verrentung von eventuell gebildeten Schlussüberschussanteilen, der eventuell gebildeten Schlussdividende, der eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie eventueller Überschussguthaben gelten die Regelungen für die Rechnungsgrundlagen der Bonusrente entsprechend.

^{*)} Es handelt sich um die von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) veröffentlichte Ausscheideordnung.